

RS OGH 1985/3/27 3Ob12/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1985

Norm

EO §7 Abs2 Da

Rechtssatz

Soll der Anspruch, zu dessen Gunsten die Exekution bewilligt wurde (hier: Räumung) überhaupt erst entstehen, wenn eine im Vergleich vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig vorgenommen würde, kommt eine Umdeutung der verneinenden aufschiebenden Bedingung in eine auflösende Bedingung nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/85

Entscheidungstext OGH 27.03.1985 3 Ob 12/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0001322

Dokumentnummer

JJR_19850327_OGH0002_0030OB00012_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at